

Bebauungsplan Nr. 160
„Gewerbegebiet Letter Bülten“

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

bearbeitet für: Stadt Coesfeld
Markt 8
48653 Coesfeld

bearbeitet von: öKon GmbH
Liboristr. 13
48155 Münster
Tel.: 0251 / 13 30 28 12
Fax: 0251 / 13 30 28 19
03. Februar 2021



Landschaftsplanung • Umweltverträglichkeit



Inhaltsverzeichnis

1	Vorhaben und Zielsetzung	4
2	Rechtliche Grundlagen	5
3	Untersuchungsgebiet	6
4	Wirkfaktoren der Planung.....	7
4.1	Baubedingte Faktoren	7
4.2	Anlagebedingte Faktoren	7
4.3	Betriebsbedingte Faktoren	7
5	Fachinformationen	7
5.1	Daten aus dem Biotopkataster NRW.....	7
5.2	Fundortkataster @LINFOS	8
5.3	Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q40093 (Coesfeld).....	8
5.4	Faunistische Zufallsfundaufnahme.....	9
6	Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen	10
6.1	Offenlandarten.....	10
6.2	Arten des Feuchtgrünlands / der Gewässer.....	11
6.3	Gehölz gebundene / bewohnende Arten	11
6.4	Gebäude bewohnende Arten	12
6.5	Sporadische Nahrungsgäste	12
6.6	Sonstige planungsrelevante Arten.....	12
6.7	„Allerweltsarten“	13
7	Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen	13
7.1	weitestgehender Erhalt von Bäumen.....	13
7.2	ggf. ökologische Baubegleitung	14
7.3	Gehölzfällung im Winter (01.10. bis 28. / 29.02).....	14
7.4	kein Baubeginn in der Hauptbrutzeit der Vögel / Bauzeitenausschluss "Brutvogelschutz" (15.03. bis 30.06.)	14
8	Fazit des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags.....	14
9	Literatur.....	15



Abbildungs- und Tabellenverzeichnis:

Abb. 1: Geltungsbereich des B-Plans Nr. 160 „Gewerbegebiet Letter Bülten“ 4

Abb. 2: Lage des Plangebietes - Übersicht 6

Tab. 1: Schutzgebiete, schutzwürdige und geschützte Biotope im Umfeld des Vorhabens 8

Tab. 2: Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q40093 (Coesfeld) 9

Tab. 3: Tiere im Untersuchungsgebiet - Zufallsfunde 10

Tab. 4: Verbotstatbestände für Offenlandarten 10

Tab. 5: Verbotstatbestände für Arten des Feuchtgrünlands / der Gewässer 11

Tab. 6: Verbotstatbestände für Gehölz gebundene / bewohnende Arten 11

Tab. 7: Verbotstatbestände für Gebäude bewohnende Arten 12

Tab. 8: Verbotstatbestände für Sporadische Nahrungsgäste 12

Tab. 9: Verbotstatbestände für Sonstige planungsrelevante Arten 13

Tab. 10: Verbotstatbestände für „Allerweltsarten“ 13

1 Vorhaben und Zielsetzung

Die Stadt Coesfeld plant die Aufstellung und Entwicklung des Bebauungsplans Nr. 160 „Gewerbegebiet Letter Bülden“ in Coesfeld, Ortsteil Lette.



Abb. 1: Geltungsbereich des B-Plans Nr. 160 „Gewerbegebiet Letter Bülden“

(Quelle: Stadt Coesfeld 2021)

Für das vorliegende Vorhaben wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Auswertung aller vorhandenen Daten nach Aktenlage erstellt. Der Eingriffsort wurde an einem Ortstermin (29.01.2021) besichtigt, vertiefende Bestandserfassungen wurden nicht durchgeführt.

Die Aufstellung eines Bebauungsplans an sich kann keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verletzen. Gleichwohl ermöglicht ein Bebauungsplan bauliche Eingriffe und stellt den Rahmen baulicher Aktivitäten klar.

Nach der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MWEBWV NRW 2011) ist die Durchführung einer Artenschutzprüfung bei der Aufstellung und der Änderung von Bebauungsplänen notwendig, um zu vermeiden, dass der Bebauungsplan aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig wird.

Im Rahmen dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags soll geklärt werden, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten können (ASP Stufe I). Im Fall einer Betroffenheit besonders geschützter Arten werden im Rahmen einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung notwendige Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände konzipiert (ASP Stufe II).

2 Rechtliche Grundlagen

Durch Bauvorhaben (Errichtung / Veränderung / Abriss) können Tier- und Pflanzenarten betroffen sein. Nach europäischem Recht geschützte (Anhang I, VS-RL und Anhang IV, FFH-RL) sowie national besonders geschützte Arten unterliegen einem besonderen Schutz nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (Besonderer Artenschutz). Daraus ergibt sich eine Prüfungspflicht hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.

Die rechtliche Grundlage für Artenschutzprüfungen bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG. Aktuell gültig ist die Fassung vom 29. Juli 2009. Der besondere Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind wie folgt gefasst:

"Es ist verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören," (Tötungsverbot)

„2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert," (Störungsverbot)

„3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." (Schädigungsverbot)

Ergänzend regelt der § 45 BNatSchG u.a. Ausnahmen in Bezug auf die vorgenannten generellen Verbotstatbestände.

Der Ablauf einer ASP wird u.a. vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW beschrieben (s. unten).

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen (Quelle: VV Artenschutz, MKULNV 2016, verändert):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, werden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden zudem alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einbezogen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

In Stufe II erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung möglicherweise betroffener planungsrelevanter Arten. Zur Klärung, ob und welche Arten betroffen sind, sind ggf. vertiefende Felduntersuchungen (z.B. Brutvogeluntersuchung, Fledermausuntersuchung) erforderlich. Für die (möglicherweise) betroffenen Arten werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe prüft die zuständige Behörde, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, günstiger Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

3 Untersuchungsgebiet

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 160 „Gewerbegebiet Letter Bülten“ liegt im Südosten von Coesfeld. Es handelt sich um einen strukturarmen großflächigen Ackerschlag in unmittelbarer Siedlungsrandlage, südlich des bereits vorhandenen „Gewerbegebiets Letter Bülten“.



Abb. 2: Lage des Plangebietes - Übersicht

roter Kreis: Lage des Plangebiets
(Quelle: tim-online.de)

4 Wirkfaktoren der Planung

Grundsätzlich können planungsrelevante Arten von Vorhaben beispielsweise durch folgende Wirkfaktoren negativ beeinträchtigt werden:

- Flächeninanspruchnahme / -versiegelung / Biotopzerstörung,
- Barrierewirkung / Biotopzerschneidung,
- Verdrängung / Vergrämung durch Immissionen (Lärm, optische Reize, Erschütterungen, Staub, Errichtung von Vertikalstrukturen),
- baubedingte Individuenverluste (Abriss, Gehölzfällung, Bodenaushub, Straßentod),
- (temporäre) Grundwasserveränderungen (GW-Erhöhungen / -Absenkungen) infolge von Bautätigkeiten,
- Waldinanspruchnahme / Waldrodung,
- Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhehabitaten (z.B. durch Immissionen, Gebäudeabbriss, Gehölzeinschlag).
- Wechselbeziehungen

4.1 Baubedingte Faktoren

Durch die Herstellung von Baufeldern oder durch Bauaktivitäten innerhalb der Brutzeit können Brutten bodenbrütender Feldvogelarten verloren gehen, womit der Verbotstatbestand der Tötung erfüllt wäre. Diese potenziellen Wirkungen beziehen sich auf Baufelder, Baustraßen und sonstige Nebeneinrichtungen sowie auf die nähere Umgebung.

4.2 Anlagebedingte Faktoren

Durch die anlagebedingte Inanspruchnahme von Ackerfläche entstehen Strukturen, die die Habitatbedingungen der betroffenen Ackerfläche nachhaltig verändern. Hierdurch kann es zu einer Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Feldvogelarten kommen. Im Nahbereich der Planung wird bis in eine Tiefe von etwa 100 m das Offenland für Arten der offenen Feldflur (Feldlerche, Kiebitz) als Brutplatz entwertet.

4.3 Betriebsbedingte Faktoren

Betriebsbedingte Emissionen wie Licht, Lärm und visuelle Reize können unter Umständen dauerhaft umliegende Bereiche beeinflussen. Störungssensible Arten können hierdurch einen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erleiden. Eine regelmäßige Beleuchtung von Leitlinien oder Nahrungsräumen von Fledermäusen kann zur Meidung dieser Bereiche führen. Durch die Nutzung anderer, suboptimalerer Lebensräume oder Leitlinien können Risiken wie Kollisionen und somit die Tötung eintreten oder sich der Fitnesszustand verringern. Dieses kann zu einer Aufgabe von Jungtieren (Tötung) sowie von Wochenstubenquartieren (Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) führen.

5 Fachinformationen

5.1 Daten aus dem Biotopkataster NRW

In einigen Meldungen zu den in den Fachinformationssystemen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) erfassten schutzwürdigen und geschützten Biotopen sowie Schutzgebieten sind faunistische Daten hinterlegt. Diese können mittelbar (z.B. für die Einschätzung des Artpotenzials in vergleichbaren Biotopen im Plangebiet) oder unmittelbar (mögliche Betroffenheit) relevant für die vorliegende

artenschutzrechtliche Betrachtung sein. Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung werden vorliegende Daten zu planungsrelevanten Arten ggf. berücksichtigt.

Das Plangebiet liegt in Siedlungsrandlage und stellt einen Übergang zur freien Feldflur im Südosten von Coesfeld dar. Das Plangebiet ist nicht Teil eines Schutzgebietes (LSG, NSG, FFH).

Im Umfeld des Vorhabens sind Schutzgebiete und schutzwürdige Biotope des Biotopkatasters NRW (BK-Kennung) verzeichnet (LANUV NRW 2021b):

Tab. 1: Schutzgebiete, schutzwürdige und geschützte Biotope im Umfeld des Vorhabens

Geb. Nr.	Name	Entfernung zum Vorhaben	Angaben zu planungsrelevanten Arten
BK-4009-0035	Wallheckenzug am Letter Berg	~110 m in O	• keine
BK-4009-0018	Bühlbach am Letter Berg	~360 m in SO	• keine

In den Gebietsmeldungen beider Biotope des Biotopkatasters NRW sind keine faunistischen Daten hinterlegt (LANUV NRW 2021b). Entsprechend können im vorliegenden Fall keine zusätzlichen faunistischen Daten aus dem Informationssystem des LANUV hinzugezogen werden.

5.2 Fundortkataster @LINFOS

Zur Überprüfung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten wurde auch das Fundortkataster @LINFOS überprüft (LANUV 2021c). Die in den Biotopkatasterdaten vorhandenen Angaben (vgl. LANUV NRW 2021) sind ebenfalls im @LINFOS enthalten - im Umfeld der Planung liegen keine Fundpunkte vor.

5.3 Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q40093 (Coesfeld)

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter „planungsrelevanter Arten“ getroffen, um den Prüfaufwand in der Planungspraxis zu reduzieren (KIEL 2015).

Verbreitet vorkommende planungsrelevante Arten lassen sich verschiedenen Biotopstrukturen zuordnen:

- **Hofstelle / Gebäude:** Zwerg- und Breitflügelfledermaus, Flughautfledermaus, Fransenfledermaus, Mehl- und Rauchschnalbe, Schleiereule
- **Gartengelände / Obstwiesen:** Kleiner Abendsegler, Mausohr, Gartenrotschwanz, Steinkauz
- **Wald / Park / gehölzreiche Gärten:** Großer/Kleiner Abendsegler, Bartfledermäuse, Langohrfledermäuse, Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldkauz
- **offene (Acker-)Feldflur:** Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel
- **Grünland:** Braunkehlchen, Wiesenpieper, Kiebitz, Großer Brachvogel
- **Still- / Fließgewässer:** Eisvogel, Wasserfledermaus, Laubfrosch, Kammmolch, Nachtigall
- **sporadische Nahrungsgäste:** Großer Abendsegler, Graureiher, Mäusebussard, Turmfalke

Im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ sind Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten auf Ebene der Messtischblattquadranten dargestellt (LANUV NRW 2021a).

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in der atlantischen Region innerhalb des Messtischblattquadranten Q40093 (Coesfeld). Für den Messtischblattquadranten sind insgesamt 35 planungsrelevante Tierarten aus zwei Artgruppen aufgeführt, von denen aber strukturell bedingt nur wenige im Einwirkungsbereich der Planung auftreten können.

Tab. 2: Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q40093 (Coesfeld)

	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Säugetiere			
1.	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
2.	Bechsteinfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U↑
3.	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
4.	Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U↓
5.	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
6.	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
7.	Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
8.	Kleine Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
9.	Teichfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
10.	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
11.	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Vögel			
1.	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
2.	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
3.	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
4.	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
5.	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
6.	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
7.	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓
8.	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
9.	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
10.	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
11.	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
12.	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
13.	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
14.	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
15.	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
16.	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
17.	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
18.	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
19.	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
20.	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓
21.	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
22.	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
23.	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
24.	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G

Quelle: LANUV NRW 2021 a (verändert)
 potenziell im Einwirkungsbereich der Planung vorkommende planungsrelevante Arten sind **fett** markiert
 Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, ↓ = Tendenz sich verschlechternd,
 ↑ = Tendenz sich verbessernd, ATL = atlantische Region

In den Messtischblattquadranten sind die planungsrelevanten Arten zum Teil nicht vollständig aufgeführt, obwohl sie sicher in den Messtischblättern und in vielen Fällen auch in den spezifischen Quadranten vorkommen. Alle im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten werden in dem vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag unabhängig von ihrer Auflistung in den einzelnen Messtischblattquadranten des Fachinformationssystems des LANUV berücksichtigt.

5.4 Faunistische Zufallsfundaufnahme

Während der Begehung am 29.01.2021 wurden alle zufällig beobachteten Tierarten registriert. Eine gezielte Nachsuche bzw. quantitative Auswertung von nachgewiesenen Tieren erfolgte nicht. Die hier dokumentierten Zufallsbeobachtungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, tragen jedoch zu einer ökologischen Einschätzung des Untersuchungsgebiets bei.

6.2 Arten des Feuchtgrünlands / der Gewässer

Grünland abhängige Arten (Feuchtwiesenbrüter, Braunkehlchen, Wiesenpieper etc.) oder Gewässer abhängige Arten (Enten, Gänse, Rallen, Möwen etc.) werden von dem Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Tab. 5: Verbotstatbestände für Arten des Feuchtgrünlands / der Gewässer

Tötungs- und Verletzungsverbot		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungsverbot		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:		
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Schädigungsverbot		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:		
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

6.3 Gehölz gebundene / bewohnende Arten

Bei der derzeit vorliegenden Abgrenzung des Untersuchungsgebietes werden keine Gehölze in Anspruch genommen.

Südlich der Straße „Letter Bülden“ stockt eine dichte Baumhecke mit maximal mittelalten Überhältern. Horste oder Baumhöhlen wurden bei der Begehung nicht gesichtet.

Eine Störung in umliegenden Gehölzen brütender Arten durch Baulärm und visuelle Effekte ist für die hier zu erwartenden, in unmittelbarer Nähe zum Gewerbegebiet vorkommenden und i.d.R. sehr störungstoleranten Arten nicht zu erwarten.

Es ist jedoch absehbar, dass bei der Realisierung des Plangebietes neue Zuwegungen entstehen, die ggf. auch die vorhandene Baumhecke queren.

In Anlehnung an die Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG) ist eine Gehölzfällung nur zwischen Anfang Oktober und Ende Februar zulässig. Hierdurch wird auch die Hauptbrutzeit der Vögel beachtet (15.03. bis 30.06.).

Artenschutzrechtliche Konflikte durch die Tötung von Brutvögel können sicher ausgeschlossen werden, wenn die Fällung der Feldgehölze außerhalb der Hauptbrutzeit der Vögel liegt.

Bei einer Gehölzbeseitigung außerhalb der Brutzeit kann ein Verlust von Gelegen und die Tötung von Jungvögeln mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Ob von den notwendigen Fällarbeiten Habitatbäume mit Horsten und / oder Baumhöhlen betroffen sind, ist durch eine Baumhöhlenkontrolle im Rahmen der ökologischen Baubegleitung zu erfassen.

Tab. 6: Verbotstatbestände für Gehölz gebundene / bewohnende Arten

Tötungs- und Verletzungsverbot		
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
▪ weitestgehender Erhalt von Bäumen		
▪ ggf. ökologische Baubegleitung erforderlich:		
- Feststellung von Habitatbäumen		
- Baumhöhlenkontrolle vor Fällung von Bäumen		
▪ Gehölzfällung im Winter (01.10. bis 28./29. 02.)		
▪ kein Baubeginn in der Hauptbrutzeit der Vögel / Bauzeitenausschluss "Brutvogelschutz" (15.03. bis 30.06.)		
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein



Störungsverbot		
<input checked="" type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
	▪ Gehölzfällung im Winter (01.10. bis 28./29. 02.)	
	▪ kein Baubeginn in der Hauptbrutzeit der Vögel / Bauzeitenausschluss "Brutvogelschutz" (15.03. bis 30.06.)	
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:	
	▪ derzeit nicht auszuschließen	
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:		? ja ? nein

6.4 Gebäude bewohnende Arten

Für das Bauvorhaben werden keine Gebäude in Anspruch genommen.

Tab. 7: Verbotstatbestände für Gebäude bewohnende Arten

Tötungs- und Verletzungsverbot		
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungsverbot		
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Schädigungsverbot		
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.5 Sporadische Nahrungsgäste

Neben den Offenlandarten ist im Untersuchungsgebiet auch mit der Präsenz von sporadischen Nahrungsgästen (z.B. Mäusebussard, Rohrweihe, Turmfalke, Mehl- und Rauchschwalbe sowie Graureiher) zu rechnen. Diese jagen über Flächen des offenen Agrarlands und somit ggf. auch über der beplanten Ackerfläche. Die Einschränkung der Jagdfunktion ist bei dem großen Angebot vergleichbarer Flächen in der Umgebung vernachlässigbar gering, so dass für diese jagenden Arten keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind.

Tab. 8: Verbotstatbestände für Sporadische Nahrungsgäste

Tötungs- und Verletzungsverbot		
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungsverbot		
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Schädigungsverbot		
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.6 Sonstige planungsrelevante Arten

Neben Vögeln sind Beeinträchtigungen für weitere planungsrelevante Arten nicht zu erwarten. Das Gelände eignet sich strukturell nicht für das Vorkommen planungsrelevanter Fledermäuse, Amphibien oder Reptilienarten.

Potenzielle Lebensräume sonstiger planungsrelevanter Arten sind auf dem Gelände nicht vorhanden.

Tab. 9: Verbotstatbestände für Sonstige planungsrelevante Arten

Tötungs- und Verletzungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Schädigungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.7 „Allerweltsarten“

Neben planungsrelevanten Arten im Eingriffsbereich können auch weitere Arten vorkommen, die zwar geschützt sind, aber nicht zu den planungsrelevanten Arten nach KIEL (2015) gehören. Es handelt sich bei diesen Arten um sogenannte „Allerweltsarten“ mit landesweit günstigem Erhaltungszustand, einer weiten Verbreitung und einer großen Anpassungsfähigkeit. Diese Arten werden i.d.R. nicht vertiefend erfasst und durch allgemeine Konfliktminderungs- und -vermeidungsmaßnahmen wie z.B. Zeitfenster für Gehölzbeseitigungen (§ 39 [5] BNatSchG) geschützt.

Es liegen keine Hinweise auf eine populationsrelevante Schädigung dieser Arten durch die geplanten Eingriffe vor, auf eine vertiefende Betrachtung wird daher verzichtet.

Tab. 10: Verbotstatbestände für „Allerweltsarten“

Tötungs- und Verletzungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Schädigungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

7 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen sind erforderlich, um eine Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden:

7.1 weitestgehender Erhalt von Bäumen

Derzeit ist unklar, ob für neue Zuwegungen Gehölze in Anspruch genommen werden.

Die vorhandenen Bäume sind weitestgehend als potenzielle Quartiere für Vögel und Fledermäuse zu erhalten.

Ist der Erhalt nicht möglich oder nicht gewollt, ist zwingend eine gründliche Überprüfung der betroffenen Altbäume auf ein Vorkommen von Fledermäusen / Fledermausquartieren durch ein Fachbüro sowie eine Ergänzung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags durchzuführen.

7.2 ggf. ökologische Baubegleitung

Derzeit ist unklar, ob für neue Zuwegungen Gehölze in Anspruch genommen werden.

Sofern dies der Fall ist, sind im Rahmen der ökologischen Baubegleitung folgende Maßnahmen umzusetzen:

- **Feststellung von Habitatbäumen:**
Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung sind vor anstehenden Fällarbeiten Habitatbäume mit Horsten und / oder Baumhöhlen festzustellen.
- **Baumhöhlenkontrolle vor Fällung von Bäumen:**
Einige der Alteichen weisen absehbar Spechthöhlen und weitere höhlenartige Strukturen auf (Habitatbäume), die Fledermausarten, wie dem Abendsegler, als Winterquartier dienen können. Diese Gehölze sind im weiteren Verfahren einer gezielten Baumhöhlenkontrolle zu unterziehen. Für Bäume, an denen Nutzungsspuren durch Fledermäuse festgestellt werden, sind Ausgleichsmöglichkeiten zu erarbeiten.

7.3 Gehölzfällung im Winter (01.10. bis 28. / 29.02)

Derzeit ist unklar, ob für neue Zuwegungen Gehölze in Anspruch genommen werden.

Die Fällung / Rodung / Beseitigung von Gehölzen ist zum Schutz von Brutvögeln in Anlehnung an die Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG) nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 28. / 29.02. durchzuführen.

7.4 kein Baubeginn in der Hauptbrutzeit der Vögel / Bauzeitenausschluss "Brutvogelschutz" (15.03. bis 30.06.)

In der Zeit von Mitte März bis Ende Juni dürfen zum Schutz der Hauptbrutzeit von Vögeln keine Bauarbeiten durchgeführt werden.

Sofern die Bauarbeiten vor der Brutzeit aufgenommen werden und bis in die Brutzeit von Vögeln andauern, müssen sie kontinuierlich, ohne mehrtägige Pausen (max. 4 Tage), fortgeführt werden. Brutwillige Vögel können dann ausweichen. Ausweichmöglichkeiten sind in ausreichendem Maße vorhanden.

8 Fazit des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags

Derzeit kann für die Planung des Bebauungsplans Nr. 160 „Gewerbegebiet Letter Bülden“ eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNATSchG nicht abschließend bewertet werden. Zur Klärung bestehender faunistischer Kenntnisdefizite sind folgende Untersuchungen durchzuführen:

- **Vogeluntersuchung erforderlich**

Unabhängig von den noch durchzuführenden Untersuchungen sind absehbar auch die nachstehenden konfliktmindernden Maßnahmen zu beachten:

- weitestgehender Erhalt von Bäumen
- ggf. ökologische Baubegleitung
 - Feststellung von Habitatbäumen
 - Baumhöhlenkontrolle vor Fällung von Bäumen
- Gehölzfällung im Winter (01.10. bis 28./29. 02.)

- kein Baubeginn in der Hauptbrutzeit der Vögel /
Bauzeiteausschluss "Brutvogelschutz" (15.03. bis 30.06.)

Welche abschließenden Maßnahmen erforderlich werden, um eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNATSCHG mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, kann erst nach Durchführung der o.a. faunistischen Untersuchungen festgelegt werden.

Aufgrund der faunistischen Kenntnisdefizite können derzeit keine artenschutzrechtlichen Protokolle erstellt werden.

9 Literatur

- GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S.R., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M., KÖNIG, H., NOTTMEYER, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & WEISS, J. (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 6. Fassung. NWO & LANUV (Hrsg.) Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) & Vogelschutzwarte des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).
- KIEL, E-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Einführung -. http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf. Stand: 15.12.2015.
- LANUV NRW (2021a): Naturschutz-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start> (abgerufen im Februar 2021).
- LANUV NRW (2021b): Naturschutz-Fachinformationssystem „Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW)“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start> (abgerufen im Februar 2021).
- LANUV NRW (2021c): Naturschutz-Fachinformationssystem „@LINFOS“. <http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> (abgerufen im Februar 2021).
- MKULNV NRW (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Runderlass des MKULNV vom 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17.
- MKULNV NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. des MKULNV NRW. Düsseldorf vom 06.06.2016.
- MWEBWV NRW (2011): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.
- Stadt Coesfeld (2021): Angebotseinholung zu einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung der Stufe I (ASP I). Coesfeld, am 06.01.2021.

Rechtsquellen – in der derzeit gültigen Fassung

- BNATSCHG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
- FFH-RL Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- VS-RL Richtlinie des europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (2009/147/EG).

Diese Artenschutzrechtliche Prüfung wurde von dem Unterzeichner nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.




(O. Miosga)

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger der
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen für
Naturschutz, Landschaftspflege und Gewässerschutz